

## Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.06.2017 (GVOBl. M-V S. 106) werden nachstehende Verkehrsflächen – unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG M-V – mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Lage der gewidmeten Flächen ist dem Lageplan zu entnehmen.

„Johann-Boye-Straße“ = Ortsstraße i.S.v. § 3 Ziffer 3a StrWG M-V

Gemarkung	Schönberg	Schönberg
Flur:	1	4
Flurstücke:	96/45, 85/2 teilweise	45

### Festsetzungen:

1. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Stadt Schönberg.
2. Es handelt sich:
  - grüne Markierung: um öffentliche Verkehrsflächen als Fahrbahn mit Straßenbegleitgrün, Gehweg und Parkflächen
  - rote Markierung: um eine öffentliche Verkehrsfläche als Verkehrsmischfläche
  - blaue Markierung: um eine öffentliche Verkehrsfläche als öffentlicher Parkplatz

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, Widerspruch eingelegt werden.

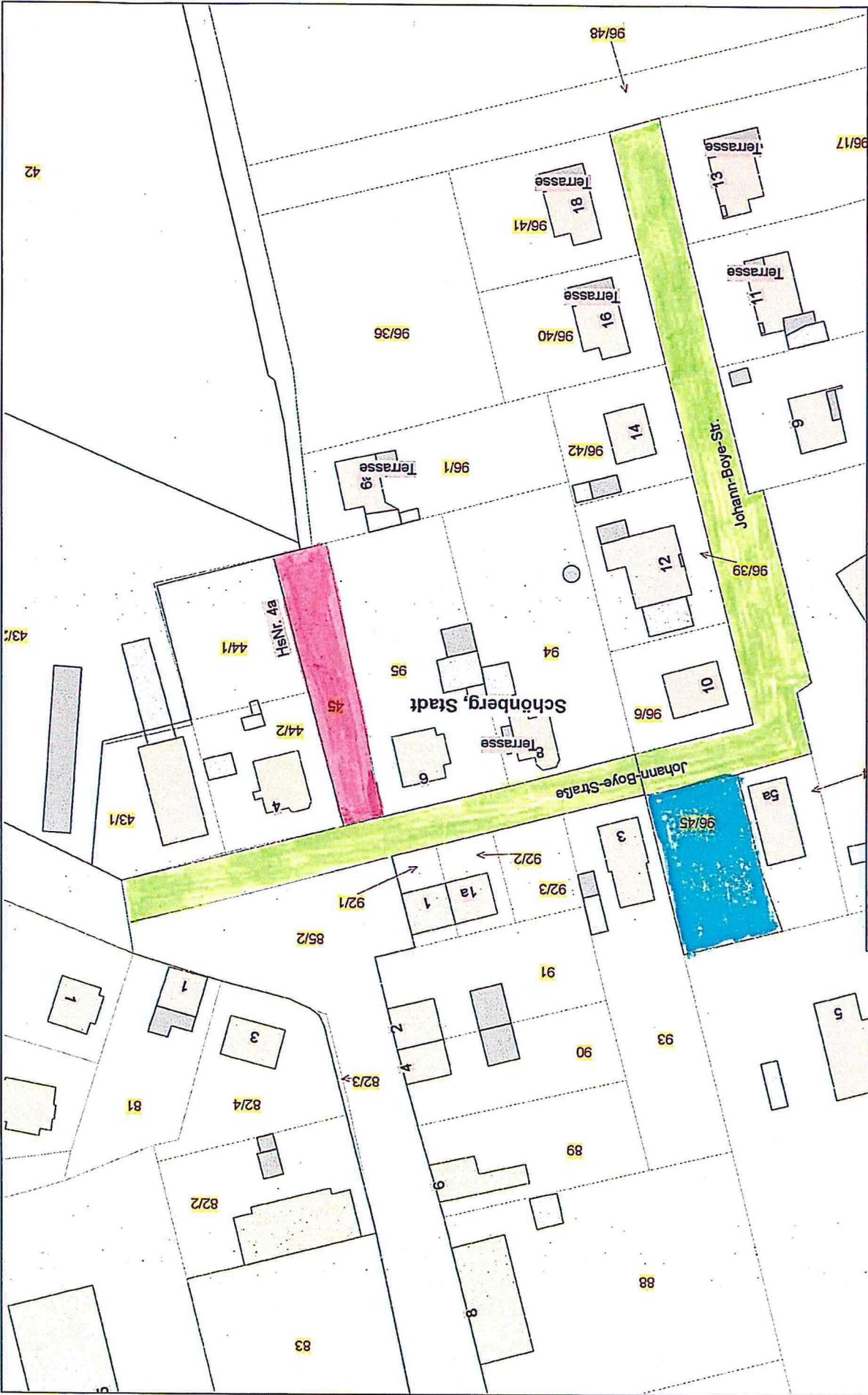
Schönberg, den 05.06.2018

Amt Schönberger Land  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag

  
Schuhr



Im Internet unter [www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen](http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen) mit Ablauf des 12.06.2018 bekannt gemacht.




 Datum: 05.06.2018

Name: AS42VSc

Maßstab 1:1000.0

BLATT-Nr. 1/1

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Gravesmühlen, Karl-Marx-Str. 79, 23936 Gravesmühlen, Telefon: 03981-7570, info@zweckverband-gym.de